

 Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

Gegen Empfangsbekanntnis:
Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Zschornak
über
Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

RECHTS- UND
KOMMUNALAMT

Bearbeiterin: Kristin Koller
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15305
Fax: 03591 5250-15305
E-Mail: kristin.koller@ira-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.3-092.12:21-Nbs
Datum: 13.08.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2021

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist mindestens 14 Tage vor dem Eingehen von über § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen über 3.500 EUR zu informieren. Mit der Anzeige ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.
2. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind bis zum 30.09.2021 für die mitgeteilten Mehrausgaben im Jahr 2020 die Nachweise nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO vorzulegen.
3. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2022 jeweils zum Ende eines Monats zum Stand der liquiden Mittel und über Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten. Dabei ist auch der Umfang von zweckgebundenen Mitteln für künftige Auszahlungen (insbesondere Ausgleichsmaßnahmen) darzustellen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 15.07.2021 mit Beschluss Nr. 46-07/2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021. Der Entwurf des Haushaltsplanes wurde dem Landratsamt Bautzen am 09.07.2021 vorgelegt. Die ergänzenden Unterlagen und Informationen wurden letztmalig am 09.08.2021 übersendet.

Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde den Bescheidentwurf vom 11.08.2021 erhalten. Von einer Stellungnahme wurde abgesehen.

II.

Der Jahresabschluss 2013 liegt vor, der Jahresabschluss 2014 wurde aufgestellt und der Jahresabschluss 2015 wird gegenwärtig erstellt. Im Haushaltsschreiben 2020 wurde ausgeführt, dass die Termine lt. verbindlicher Zeitschiene zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 vom 12.03.2019 teilweise erheblich überschritten wurden. Laut Mitteilung der Gemeinde kam es pandemiebedingt zu weiteren Verzögerungen. Folgende Termine sind nunmehr vorgesehen:

- Jahresabschluss 2016: September 2021
- Jahresabschluss 2017: März 2022
- Jahresabschluss 2018: August 2022
- Jahresabschluss 2019: Januar 2023
- Jahresabschluss 2020: Mai 2023

Auf die Rechtspflicht gemäß § 88c SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi wird verwiesen. Eine unverzügliche Abarbeitung von Rückständen ist angezeigt. Eine weitere Verzögerung sollte unbedingt vermieden werden.

Weiterhin wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurden folgende Veränderungen bzw. Risiken festgestellt:

- Im Ergebnishaushalt wurden keine Neuabschreibungen (für Vermögen ab 2018) geplant. Dies ist zukünftig zu beachten, ggf. sind geschätzte Beträge zu veranschlagen. Laut Mitteilung der Gemeinde betragen die Neuabschreibungen ca. 3 TEUR.
- Die Veranschlagung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage erfolgte unterhalb und der investiven Schlüsselzuweisungen oberhalb der Beträge lt. Festsetzungsbescheid zum Finanzausgleich für das Jahr 2021 (Verbesserung im Saldo um 3 TEUR).
- Die Umlage an den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ wurde unterhalb des festgesetzten Betrages lt. Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes geplant (Verschlechterung um 7 TEUR).
- Laut Mitteilung der Gemeinde wird der im Jahr 2021 geplante Verkauf des Grundstücks in Wendischbaselitz nicht erfolgen (Verschlechterung um 30 TEUR im Ergebnishaushalt. Im Finanzhaushalt entfallen Ein- und Auszahlungen bei der Investition Baugebiet Wendischbaselitz in gleicher Höhe).
- Die im Jahr 2022 veranschlagten Einzahlungen (240 TEUR) aus Veräußerungen im Baugebiet Wendischbaselitz sind bisher nicht vertraglich gesichert.
- Für „Ausgleichsmaßnahmen“ bzw. „Öko-Konto-Maßnahmen“ sind insgesamt folgende Ein- und Auszahlungen geplant:

Angaben in TEUR	2021	2022	2023	2024	gesamt
Auszahlungen	28	0	10	10	48
Einzahlungen	84	40	45	45	214
<i>Davon noch nicht vertraglich geregelte Einzahlungen</i>	21	40	45	45	151
Überschuss	56	40	35	35	166

Laut den vorgelegten Verträgen sind Einzahlungen i. H. v. 63 TEUR vertraglich geregelt. Für geplante Einzahlungen i. H. v. 151 TEUR liegen keine Verträge vor.

Die Gemeinde teilte folgende haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 30 SächsKomH-VO mit:

- Im Ergebnishaushalt (Sperre i. H. v. 4 TEUR): Bildhauerwerkstatt (3 TEUR) und Miete Radlader (1 TEUR).
- Im Finanzhaushalt (Sperre i. H. v. 35 TEUR): Aufforstung Miltitz (6 TEUR), Erster BA Ausbau Dorfbeleuchtung Miltitz (10 TEUR), Bauhof Umbau Permagold (15 TEUR), Bildhauerwerkstatt (3 TEUR) und Miete Radlader (1 TEUR).

Unter Berücksichtigung der o. g. Veränderungen und der mitgeteilten Sperren verschlechtert sich im Jahr 2021 das Gesamtergebnis um 17 TEUR und die Nettoinvestitionsmittel um 3 TEUR. Die liquiden Mittel verbessern sich um 15 TEUR.

Im Ergebnishaushalt werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

Angaben in TEUR	2021	2022	2023	2024
Gesamtergebnis lt. Plan	-289	-75	-267	-171
Davon aus Sonderergebnis lt. Plan	-35	231	0	0

Die Sonderergebnisse resultieren aus Veräußerungen. Im Jahr 2021 wurden bislang Einzahlungen aus Verkäufen i. H. v. 292 TEUR realisiert. Die Höhe des verrechenbaren Fehlbetrages im Jahr 2022 ist auf die geplanten außerordentlichen Erträge aus Veräußerungen zurückzuführen.

Angaben in TEUR	2021	2022	2023	2024
Mit dem Basiskapital verrechenbarer Fehlbetrag	291	20	249	186
Gesamtergebnis bei vollständiger Verrechnung	2	-55	-18	15

Unter Berücksichtigung der o. g. Veränderungen ergibt sich im Jahr 2021 rechnerisch ein negatives Gesamtergebnis nach Verrechnung mit dem Basiskapital i. H. v. ca. -15 TEUR. Auch in den Jahren 2022 und 2023 werden negative Gesamtergebnisse nach Verrechnung ausgewiesen. Laut aufgestelltem Jahresabschluss 2014 bestehen Rücklagen in Höhe von 782 TEUR. Aufgrund der Rücklagen und der vorläufigen Gesamtergebnisse ist der Ausgleich der negativen Gesamtergebnisse rechnerisch möglich. Der Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird dargestellt.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass die ordentliche Tilgung aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden kann. Die Nettoinvestitionsmittel entwickeln sich wie folgt:

Angaben in TEUR	2021	2022	2023	2024
Nettoinvestitionsmittel lt. Plan	-34	-91	-54	-21

Aufgrund der o. g. Veränderungen ergeben sich im Jahr 2021 rechnerisch Nettoinvestitionsmittel i. H. v. -37 TEUR.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Liquiditätsbestandes per 31.12.2020 (-53 TEUR) und der in das Jahr 2021 übertragenen Ermächtigungen (41 TEUR) entwickeln sich die liquiden Mittel wie folgt:

Angaben in TEUR	2020	2021	2022	2023	2024
Liquiditätsbestand per 31.12. lt. Plan	-53	127	59	14	19
Liquiditätsbestand per 31.12. zzgl. Saldo aus o. g. Veränderungen u. Sperrern (15 TEUR)	-53	142	74	29	34
Liquiditätsbestand per 31.12. ohne nicht gesicherte Einzahlungen 2021 bis 2024	-53	121	-227	-317	-357

Auch bei vollständiger Realisierung der veranschlagten Einzahlungen aus Verkäufen in den Jahren 2021/2022 und Ausgleichsmaßnahmen 2021 bis 2024 sowie unter Berücksichtigung der mitgeteilten Sperrern werden im Finanzplanungszeitraum nur geringe Reserven an liquiden Mitteln dargestellt. In den Haushaltsschreiben bzw. -bescheiden 2018 bis 2020 wurde bereits auf den erforderlichen Konsolidierungsbedarf hingewiesen. Dies ist aufgrund der durchgängig negativen Nettoinvestitionsmittel weiterhin erforderlich.

Per 31.12.2021 ist bei einem planmäßigen Haushaltsvollzug von positiven liquiden Mitteln und damit von der Gesetzmäßigkeit nach § 72 Abs. 4 SächsGemO auszugehen. Ab dem Jahr 2022 besteht ohne die Realisierung von Verkäufen die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes.

Die Gemeinde plant in den Jahren 2021 und 2022 die Erschließung und Veräußerung von Baugrundstücken in Wendischbaselitz. Die im Jahr 2022 geplanten Verkäufe sind aus Sicht der Gemeinde aufgrund einer „Warteliste von Kaufwilligen“ realisierbar. Bis zur Veräußerung besteht dennoch ein grundsätzliches Risiko, da keine hinreichenden Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Die Einzahlungen für Ausgleichsmaßnahmen werden in den Folgejahren planmäßig für den Haushaltsausgleich verwendet. Für die vertraglich festgelegte Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen (Laufzeit 25 Jahre lt. Vertrag) sind entsprechende Beträge im Liquiditätsbestand vorzuhaltend bis Pachtverträge abgeschlossen werden. Laut Gemeinde beträgt der jährliche Aufwand dafür ca. 5 TEUR. Sollten keine Verträge abgeschlossen werden bzw. bei zusätzlichen Bedarfen erhöht sich ggf. der Konsolidierungsbedarf.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird durch die Gemeinde mit 33 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 25 Jahre. Die Fristenkongruenz ist demnach gegeben.

Die Verschuldung per 01.01.2021 beträgt 898 TEUR (einschließlich Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sowie Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer Pro-Kopfverschuldung von 721 EUR je Einwohner. Die Verschuldung liegt damit unter dem Richtwert von 850 EUR je Einwohner laut VwV KomHWi.

Zu den Ziffern 1. bis 3.:

Lt. Haushalt 2020 wurde per 31.12.2020 mit liquiden Mitteln von 237 TEUR geplant, der tatsächliche Liquiditätsbestand betrug -53 TEUR. Die Vorgaben lt. § 9 Abs. 4 S. 2 wurden demnach nicht erfüllt. Begründet wurde die Verschlechterung i. H. v. 290 TEUR u. a. mit nicht realisierten Einzahlungen aus Verkäufen (140 TEUR), Mittelübertragungen (41 TEUR), über- und außerplanmäßige Auszahlungen für den Hort und die Kindertagesstätte (57 TEUR) sowie Abweichungen der Planansätze im Bereich Bauhof, Feuerwehr und der Unterhaltung von Straßen (insgesamt 52 TEUR).

Auch in den Jahren 2018 und 2019 waren die tatsächlichen Liquiditätsbestände per 31.12. deutlich geringer als geplant. Die Gemeinde nahm den Kassenkredit in den Jahren 2015 bis 2020 regelmäßig in Anspruch, im Jahr 2020 war dies z. B. in elf Monaten notwendig.

Gemäß der Ziffer 2 des Haushaltsbescheides vom 26.10.2020 war die Rechtsaufsichtsbehörde vor dem Eingehen von über § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen über 3.500 EUR zu informieren und die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Angesichts der dennoch mitunter erheblichen Abweichungen sind zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit weiterhin rechtsaufsichtliche Maßnahmen angezeigt.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist bis zum 30.09.2021 für die mit E-Mail vom 09.08.2021 mitgeteilten Mehrausgaben (338 TEUR) im Jahr 2020 die Zulässigkeit nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO darzustellen. Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides getroffene Regelung ist erforderlich, da im Vorjahr erhebliche Planabweichungen festzustellen sind und lediglich eine Anzeige nach Ziffer 2 des Haushaltsbescheides 2020 vorgelegt wurde.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist mindestens 14 Tage vor dem Eingehen von über § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen über 3.500 EUR zu informieren. Die Anzeigepflicht betrifft alle neuen Zahlungsverpflichtungen. Mit der Anzeige ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Zudem ist dabei die aktuelle Liquiditätsentwicklung bis zum Ende des Jahres 2021 darzustellen.

Durch die unter der Ziffer 3 dieses Bescheides getroffenen Berichtspflichten erhält die Rechtsaufsichtsbehörde zeitnah Informationen über die tatsächliche Liquiditätsentwicklung und die Abweichungen von den Planansätzen. Dies ist aufgrund der dargestellten Sach- und Haushaltslage angezeigt.

Rechtsgrundlage ist das Informationsrecht nach § 113 SächsGemO. Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer stetigen Aufgabenerfüllung und einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschutz geboten.

III.

Hinweise:

1. Die Prüfung berücksichtigt die vorliegenden Informationen. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Coronavirus) bleiben abzuwarten.

2. Im Jahr 2020 wurde kein Halbjahresbericht per 30.06.2020 nach § 75 Abs. 5 SächsGemO vorgelegt. Zukünftig wird um zeitnahe Übersendung gebeten.
3. Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.
4. Die Haushaltsdaten 2021 der Gemeinde Nebelschütz sind umgehend in das Frühwarnsystem einzutragen.

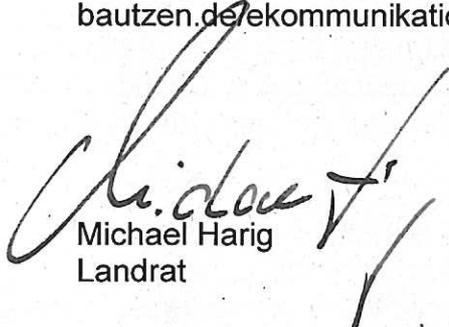
IV.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Ziff.1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elekommunikation abrufbar.


Michael Harig
Landrat

Ko Harig

